



prototyping and product design

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Entwicklungsarbeiten

### Allgemeines und Geltungsbereich

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle beauftragten Entwicklungsarbeiten zwischen Ihnen als Privatkunden und der AddAid GmbH, sowie zwischen Ihnen als Geschäftskunden und der AddAid GmbH. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung dieser AGB. Als Geschäftskunden bezeichnen wir alle Unternehmer und Juristische Personen des öffentlichen Rechts i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB. Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Geschäftskunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich oder in Textform ihrer Geltung zugestimmt.

1.)

Gegenstand der Leistung ist die Durchführung und/oder Unterstützung bei der Entwicklung technischer Einrichtungen sowohl im Bereich der Hard-, als auch im Bereich der Software bzw. im Bereich der Regeltechnik.

Sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung (in schriftlicher Form) getroffen wurde, erwirbt der Auftraggeber das nicht ausschließliche urheberrechtliche Nutzungsrecht an der Entwicklungsleistung. Eventuelle Patentrechte stehen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, AddAid GmbH zu. AddAid GmbH ist insbesondere berechtigt die im Zuge der Entwicklung erworbenen Erkenntnisse bei anderen Entwicklungsarbeiten zu nutzen.

Die Entwicklungstätigkeiten sind mit der Fertigung eines technische funktionstüchtigen Prototypens abgeschlossen. Die Entwicklung des Prototypens zur Serienreife ist nicht Bestandteil der Entwicklungsarbeiten.

Die Erreichung und Einhaltung von Normen, Vorschriften/Richtlinien für vollständige Geräte und/oder Vorversionen sind Sache des Auftraggebers, sofern nicht schriftlich im Angebot deklariert.

2.)

Das vom Auftraggeber im Voraus bezahlte Entgelt ist im Zweifel eine einmalige Pauschalgebühr und berechtigt zur Nutzung im obigen Sinne auf unbeschränkte Zeit. Sind keine Zahlungskonditionen schriftlich vereinbart, so wird das Entgelt sofort netto Kassa (exkl. Ust) fällig. Ohne Zahlungseingang auf das Bankkonto der AddAid GmbH wird mit der Entwicklungstätigkeiten nicht begonnen.

3.)

Der Auftraggeber verpflichtet sich, nach allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und Kräften am Projekt mitzuwirken. Er wird insbesondere dafür Sorge tragen, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Erfüllung des Auftrages gegeben sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich die AddAid GmbH die notwendigen Unterlagen und Daten für die genaue Definition der Zielvorstellungen bekannt zu geben und AddAid GmbH im Zweifel auch über unwesentliche Details auch ohne besonderen Auftrag zu informieren und zwar auch im Falle, dass der sachliche Bezug zum Auftragsumfang zweifelhaft erscheint. AddAid GmbH erhält vom Auftraggeber den Zugang zu allen Unterlagen, Vorgänge und Umständen, welche im Zuge der Entwicklungsarbeiten notwendig bzw. von Interesse sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, AddAid GmbH von vorher oder parallel laufenden Entwicklungsleistungen in ähnlichen Sachbereichen umfassend zu informieren.

Für die entwickelte Software wird als Qualitätsmaßstab eine dem Stand der Technik entsprechender Entwicklungsstand vereinbart. Es wird darauf hingewiesen, dass nach

dem Stand der Technik die Entwicklung von Software, die unter allen Ereignissen 100% fehlerfrei funktioniert, nicht existiert.

AddAid GmbH ist zu jeder Zeit bestrebt, den Auftraggeber rasch und gewissenhaft zufriedenzustellen. Dafür ist es notwendig, etwaige Mängel sofort und unverzüglich zu bearbeiten. Daher ist der Auftraggeber dazu verpflichtet der/die Prototypen, direkt nach Auslieferung, in Beisein eines AddAid Mitarbeiters oder eines von AddAid berechtigten Vertreters zu prüfen. Nach Ansicht des Auftraggebers bestehende Mängel müssen im Übernahmeprotokoll sofort schriftlich festgehalten werden. Mängel, welche bei entsprechender Sorgfalt nicht sofort erkennbar sind, müssen spätestens binnen 3 Tag nach Erkennbarkeit mitgeteilt werden. Wurden die Mängel im Sinne dieser Bestimmung nicht rechtzeitig bekanntgegeben, so ist AddAid nicht verpflichtet, Schadensersatz oder Gewähr zu leisten. Das Recht auf Preisminderung oder Wandlung besteht nur, wenn die Mangelbeseitigung innerhalb einer angemessenen Frist scheitert oder von AddAid für unmöglich erklärt wird. Eingriffe in die gelieferten Werke durch dritte Personen sind unzulässig. Im Falle solcher Eingriffe ist AddAid von der Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz oder Gewähr befreit. AddAid haftet für alle Schäden aus dem Vertragsgegenstand nur bei grobem Verschulden.

4.)

Der Auftraggeber nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die in Auftrag gegebenen Entwicklungsarbeiten nur zum Teil auf bereits erfolgten Forschungsarbeiten und gesicherten Erkenntnissen aufbaut. Die Entwicklungsleistungen beruhen im wesentlichen Teil auf erst zu leistenden Forschungsarbeiten, deren Erkenntnis zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht vorliegen.

Eine Garantie, ob und in welcher Form die Zielvorstellung des Auftraggebers technisch sowie auch wirtschaftlich umsetzbar sind, kann von AddAid nicht übernommen werden. Sollten sie die Zielvorstellungen des Auftraggebers als technisch oder wirtschaftlich als undurchführbar erweisen, so hat AddAid das Wahlrecht, die Auftragsentwicklungsarbeiten zu beenden oder mit dem Auftraggeber die Zielvorstellungen sowie Konditionen eines darauf aufbauenden Nachfolgeauftrages auszuarbeiten und festzulegen. In beiden Fällen ist AddAid berechtigt 80% des vereinbarten Entgeltes, keinesfalls jedoch mehr als die tatsächlich geleisteten Stunden zu den AddAid Listenpreisen den Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

5.)

Hiermit verpflichtet sich der Auftraggeber, die Entwicklungsarbeiten und die damit zusammenhängenden Urheberrechte nur für das in Auftrag gegebene Produkt zu nutzen und über die Details der technischen Lösung, unabhängig davon, ob diese schutzfähig sind oder nicht, Verschwiegenheit zu bewahren. Der Auftraggeber ist verpflichtet die Serienfertigkeit des Produktes selbst zu übernehmen bzw. eine andere Firma dazu zu beauftragen. Im Falle einer Beauftragung ist er verpflichtet, die Verschwiegenheitspflicht auch dem Erfüllungshelfer aufzuerlegen. Sollte gegen die Verschwiegenheitspflicht verstoßen werden, so verpflichtet sich der Auftraggeber, eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in der Höhe des dreifachen Werkentgeltes zu bezahlen.

6.)

AddAid verpflichtet sich, Ihr im Zuge der Entwicklungsarbeiten offengelegte Daten, Informationen und Unterlagen, sei es in schriftlicher Form auf Datenträger oder durch mündliche Mitteilung geheim zu halten und vor dem Zugriff außenstehender dritter Personen zu schützen. AddAid GmbH wird die eigenen Dienstnehmer sowie Erfüllungshelfer an diese Verschwiegenheitspflicht binden. Nach Beendigung der Arbeit sind alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen, Materialien und Daten gegen Bezahlung des Entgeltes rückauszufolgen.

7.)

Beide Vertragsteile vereinbaren die Geltung deutschen Rechts. Als Gerichtsstand wird das am Sitz von AddAid sachliche zuständige Gericht vereinbart.